

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivlabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 1462/15

Verkündet am: 26.08 2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01561 Großenhain

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2015 am 26.08.2015

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1 006,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 16.05.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1 006,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist Produzentin und Lizenznehmerin von Filmwerken zur Verwertung auf DVD sowie über das Internet. Am [REDACTED] wurde der Film [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten über ein Filesharing-System mittels eines Computerprogramms jedem Teilnehmer an den sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten. Somit wurde der Film weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser dem Beklagten zuzuordnen sei.

Ein identischer Verstoß mit gleicher ip-Adresse wurde ermittelt am [REDACTED] gegen [REDACTED]. Mit Abmahnschreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte aufgefordert die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebotes zum kostenlosen Zugriff auf diese Filmdatei zu unterlassen. Das öffentliche Angebot von Filmdateien über Filesharing-Systeme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogramms auf dem Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

Der Beklagte hat eine Unterlassungserklärung abgegeben und einen Betrag von 100.- an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin trägt vor,

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Personen des Anschlussinhabers des Internetanschlusses über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte diejenige Person gewesen ist, die den Film zum Herunterladen für Jedermann auf seinem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere auch im Haushalt des Beklagten lebende Personen wird bestritten.

Dem Abmahnschreiben der Klägerin sei ein Streitwert von 10.000 Euro zu Grunde zu legen. Der Klägerin sei darüber hinaus ein Schaden von bis zu 600 Euro dadurch entstanden, dass das Filmwerk weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden ist.

Die Klägerseite beantragt:

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 EUR betragen soll, zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 sowie
2. 406,00 EUR zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 zu zahlen

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt hierzu vor,

der Beklagte habe den behaupteten Film nicht herunter geladen und das Filmwerk Dritten nicht angeboten.

Der Beklagte sehe sich keine Filme im Internet an. Außer dem Beklagten selbst nutzen noch die Lebenspartnerin des Beklagten den Internetanschluss. Diese habe uneingeschränkten und selbständigen Zugriff auf den Internetanschluss mit einem eigenen PC. Auf Nachfragen des Beklagten, ob diese für den Verstoß verantwortlich sei, habe der Beklagte keine Antwort erhalten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte ferner vorgetragen, wer zu den fraglichen Zeitpunkten das Internet genutzt habe, sei nicht mehr nachvollziehbar. Die Lebenspartnerin des Beklagten habe auf Nachfragen erklärt, sie könne sich nicht erinnern, den Verstoß aber abgestritten. Auch auf den sodann untersuchten internetfähigen Geräten sei kein Tauschbörsenprogramm installiert gewesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gemäß §97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a,16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für

die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Filmes, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist

Die Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dies ergibt sich zum einen aus den vorgelegten Anlagen K2-K3. Zum anderen hat der Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen lediglich pauschal und in theoretischen Fällen bestritten. Bereits hier erfolgt seitens des Beklagten jedoch kein substantiierter Sachvortrag zu fehlerhaften Ermittlungen, wie in anderen vergleichbaren Fällen. Die technischen Ermittlungen der Klägerin waren vielmehr unstreitig.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssätzen der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Beklagte seine Täterschaft damit nicht hinreichend bestritten.

Der Sachvortrag der Beklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert und aufgrund des Sachvortrages aus der mündlichen Verhandlung war keine weitere Beweisaufnahme zu veranlassen.

Die Parteianhörung des Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte zu keinem anderen Ergebnis. Eine förmliche Parteivernahme hatte somit zu unterbleiben, da dieser über die Parteianhörung hinaus im vorliegenden Fall kein höherer Beweiswert mehr zuzubilligen wäre. Die Aussagen des Beklagten waren jedoch inhaltlich wenig überzeugend. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass andere im Haushalt lebende Personen dem Urheberrechtsverstoß nicht begangen haben. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom 12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare") ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht dadurch, dass er im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Andere Täter, die die Rechtsverletzung begangen haben könnten, hat der Beklagte jedoch nicht plausibel benannt.

Die Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung waren widersprüchlich zu seinem bisherigen Sachvortrag. Nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung war vielmehr davon auszugehen, dass die als Zeugin benannte Lebensgefährtin des Beklagten den Rechtsverstoß ebenso nicht begangen hat. Inwiefern daher allein ein Dritter als Täter der Rechtsverletzung im vorliegenden Fall in Betracht komme, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechender Sachvortrag des Beklagten fehlt. Beweismittel sind seitens des Beklagten ebenso nicht angeboten worden. Unter Beweis gestellt ist lediglich die Behauptung, dass die Lebensgefährtin möglichen und theoretischen Zugang zum Internetanschluss gehabt habe. Eine Tatbegehung durch diese scheidet nach den Angaben des Beklagten aber aus, da entsprechende Hinweise nicht erlangt werden konnten und die benannte Zeugin den Verstoß abgestritten hat. Insbesondere wurden bei weiteren Recherchen durch den Beklagten auch keine weiteren Anhaltspunkte für deren Täterschaft festgestellt, nachdem ein Tauschbörsenprogramm auch auf ihrem Computer nicht festgestellt werden konnte. Die tatsächliche Vermutung zu Lasten des Beklagten erfordert jedoch, dass zum konkreten Zeitpunkt der behaupteten beiden Rechtsverletzungen im vorliegenden Fall allein eine andere Person die Möglichkeit der Internetnutzung hatte und somit die Tatbegehung durch diese Person möglich ist. Hiervon war jedoch nach dem Sachvortrag des Beklagten nicht auszugehen. Auch der WLAN-Anschluss sei ausreichend gesichert gewesen. Einen weiteren möglichen alternativen Geschehensablauf hat der Beklagte ebenso nicht genannt. Die Klageerwiderung legt vielmehr nahe, dass die Lebensgefährtin den Rechtsverstoß begangen habe. Der diesbezügliche Sachvortrag ist jedoch nicht hinreichend substantiiert und auch nicht plausibel.

Nach der Parteianhörung geht das Gericht daher davon aus, dass der Rechtsverstoß vom Beklagten selbst begangen wurde, was auch gerade im Hinblick auf das urheberrechtlich ge-

schützte Werk nahelegend erscheint

Eine weitere Beweiserhebung im Hinblick auf das Beweisangebot des Beklagten aus dem Schriftsatz vom 24.2015 hatte aus den og. Gründen nicht zu erfolgen.

Über das allgemeine Nutzerverhalten des Beklagten und seiner Lebensgefährtin ist auch kein hinreichender Sachvortrag erfolgt. Ebenso wurde auch das Nutzungsverhalten des Beklagten selbst nicht dargestellt. Dieser hat vielmehr die Rechtsverletzung und die Teilnahme an einem Filesharing-System für seine eigene Person lediglich pauschal bestritten.

Auf Rückfragen im Rahmen des Haupttermins konnte die Beklagte keine detaillierten und insbesondere keine gesicherten Angaben machen. Die Angaben in der Klageerwiderung waren diesbezüglich oberflächlich und wenig aussagekräftig und beschränkten sich im wesentlichen darauf, dass der Beklagte die Tat bestreite.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann, ggf. durch unberechtigten Zugriff Dritter.

Seitens des Beklagten ist somit kein einzelfallbezogener Sachvortrag zur Rechtsverletzung in allen Fällen erfolgt. Der Sachvortrag, dass eine Rechtsverletzung durch andere Personen als den Beklagte möglich ist, wird nicht dadurch erfüllt, dass lediglich die vage und theoretische Möglichkeit von dem Beklagten vorgetragen wird. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverletzung durch eine andere Person, als den Beklagte wahrscheinlich erscheinen lassen, ist dabei nicht erfolgt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, AZ 6 U 10/13).

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06.2014, Az.: 05 S 620/13).

Auch danach folgt eine indizielle Vermutung dafür, dass das streitgegenständliche Filmwerk über die genannte IP-Adresse damit über den Internetanschluss des Beklagten angeboten

worden ist durch die vorliegenden Anlagen K2 - K3 Insbesondere konnte der Beklagte auf Nachfrage der mündlichen Verhandlung keinerlei verbindliche und nachvollziehbare Angaben machen. Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert Dies ergibt sich aus der vorgelegten Anlage K1 Anhaltspunkte für eine fehlende Aktivlegitimation sind somit nicht gegeben

Die fehlerhafte Zuordnung und die unrechtmäßige Herausgabe von Verbindungsdaten durch die Telekom ist ebenfalls nicht anzunehmen. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind nicht erkennbar, ebenso nicht für Fehlerhaftigkeit inhaltlicher Art (vgl. hierzu Urteil des OLG Köln vom 02.08.2013, Az.: 6 O 10/13). Die demnach als Quelle der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung ermittelte IP-Adresse war somit dem Beklagten zugewiesen, so dass auch nach der Entscheidung des BGH (vgl. GRUR 2010/ 633 sowie GRUR 2013, 511) von der Täterschaft der Beklagten auszugehen war

Aus der Vermutung zu Lasten des Beklagten für seine Täterschaft ergibt sich somit die Beweislast für den Beklagten, Tatsachen nachzuweisen, die einen anderen Geschehensablauf plausibel erscheinen lassen. Der Anscheinsbeweis wird dabei durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet aus denen sich ein anderer Sachablauf ergibt. Ernstliche Umstände, die die Täterschaft des Beklagten in Zweifel ziehen , wurden jedoch bereits nicht vorgetragen.

Aus dem vorgerichtlichen Verhalten des Beklagten ergibt sich ebenso, dass dieser die Rechtsverletzung selbst begangen hat Hierbei hat der Beklagte durch die auf die Abmahnkosten geleistete Teilzahlung in Höhe von 100,00 EUR gemäß § 97a UrhG alte Fassung die Forderung dem Grunde nach auch anerkannt. Die vorbehaltlose Zahlung auf den von der Klägerin erhobenen Anspruch in der aus Sicht des Beklagten nach dessen Rechtsansicht vollständigen Höhe von 100,00 EUR, nämlich auf die Abmahnkosten, die offenbar nach der Rechtsansicht des Beklagten aufgrund der nicht einschlägigen gesetzlichen Regelung nur in Höhe von 100,00 EUR bestanden hätten, stellt somit ein Anerkenntnis des Anspruchs aus dem Grunde nach dar, so dass aus diesem Gesichtspunkt der Anspruch dem Grunde nach gegeben ist.

Die Klage ist somit dem Grunde nach, aber auch der Höhe nach überwiegend begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 10.000,00 EUR anzunehmen (§§ 3 ZPO ,48 I GKG), da im vorliegenden Fall ein kompletter Film, zum Download für

Dritte angeboten wurde.

Im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere des OLG Dresden (Beschluss vom 5.11.13, AZ: 14 W 348/13 betreffend ein aktuelles Musikalbum) war daher der Streitwert in Höhe von 10 000,00 EUR anzunehmen sowie der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr als Mittelgebühr für den Gegenstandswert einer urheberrechtlichen Abmahnung.

Der Klägern steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtverletzer erhalten hätte

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Filme über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann. Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Filmes über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für einen vollständigen Film vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 600,00 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 600,00 Euro geschätzt

Nebenentscheidung §§ 708 Nr. 11, 711, und 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1 Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen

Die Berufung muss binnen einer Noffrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden

2 Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten Die Gerichtssprache ist deutsch

Beschwerdefrist Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht


Richter am Amtsgericht


Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, 04 09 2015


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

